

# **Satzung des Zweckverbandes Apfeldorf –Kinsau**

*Unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.06.2017*

Die Satzung des bestehenden bisher als „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau“ bezeichneten Zweckverbandes wird neugefasst und erhält nachstehende Fassung:

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

#### **Rechtsform und Rechtsaufsicht**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Apfeldorf-Kinsau“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Apfeldorf.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg am Lech.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt soweit er Aufgaben nach § 4 wahrnimmt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Apfeldorf und Kinsau.

## **§ 3**

### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 4**

### **Aufgaben im Bereich Abwasserbeseitigung**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Bezug auf die Abwasserbeseitigung im räumlichen Wirkungsbereich die Verbandsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

- a) die Kläranlage
- b) In Kinsau (Anlage 1) folgende Pumpwerke samt der genannten zulaufenden Haltungen und abgehenden Druckleitungen:
  - Pumpwerk PW2 in Kinsau auf dem Grundstück FINr. 7/1 Gemarkung Kinsau einschließlich der auf das Pumpwerk zulaufenden Haltung von Schacht KISS 1210 bis zum Pumpwerk sowie die vom Pumpwerk über die Punkte KIKADL75 und KIKADL405 bis zum Klärwerk führende Druckrohrleitung DN 160 (einschließlich des Unterquerungsbauwerks unter dem Lech)
  - Pumpwerk PW3 in Kinsau auf dem Grundstück FINr. 4 Gemarkung Kinsau sowie die vom Pumpwerk bis zum Punkt KIKADL75 führende Druckleitung DN 50

- Pumpschacht KIPS1225 auf dem Grundstück FINr. 908/6 Gemarkung Kinsau einschließlich der anschließenden Druckrohrleitung DN 50 bis zum Schacht KISK1230
  - Pumpschacht KIPS1240 auf dem Grundstück FINr. 122/7 Gemarkung Kinsau (vor dem Anwesen Apfeldorfer Str. 21) einschließlich der anschließenden Druckrohrleitung DN 63 bis zur Druckleitung DN160 beim Punkt KIKADL405 sowie einschließlich der Pumpleitung zwischen dem Sportheim auf FINr. 1179 Gemarkung Kinsau
- c) In Apfeldorf (Anlage 2):
- Pumpwerk auf dem Grundstück FINr. 203/6 Gemarkung Apfeldorf einschließlich der auf das Pumpwerk zulaufenden Haltungen von Schacht ADSK 510 bis zum Pumpwerk sowie die vom Pumpwerk bis zum Schacht ADSK825 führende Druckrohrleitung DN 110
  - der Freispiegelkanal DN 300 von Apfeldorf Schacht ADKAVS5 bis zur Kläranlage
- d) in Apfeldorfhausen (Anlage 3) das Pumpwerk auf dem Grundstück FINr. 223/2 Gemarkung Apfeldorf einschließlich der auf das Pumpwerk zulaufenden Haltung von Schacht AHSK 130 bis zum Pumpwerk sowie die vom Pumpwerk über den Ausbläser AHADDLBE10 nach Rauenlechsberg bis zum Schacht ADSK5 führende Druckrohrleitungen DN 80

Der Verlauf der genannten Kanäle und Leitungen ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (2) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die Abnahme der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen übertragen.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Hoheitliche Befugnisse in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 und das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleiben bei den Gemeinden.
- (4) Die Einwohnerwerte werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Apfeldorf	1500
Kinsau	1500

#### **§4a Aufgaben im Bereich Bauhof**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, einen Bauhof zu betreiben. Der Bauhof stellt den Verbandsmitgliedern Personal und Geräte zur Verfügung, damit insbesondere folgende Einrichtungen der Verbandsmitglieder unterhalten werden:

- Verkehrsflächen
- Grünanlagen, Friedhöfe
- Kindergärten, Mehrzweckhallen, Schulgebäude etc.

Der Zweckverband beschafft hierzu die notwendigen Geräte und stellt das erforderliche Personal an.

#### **§4b Aufgaben im Bereich Schülerbeförderung**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, der Gemeinde Apfeldorf das für die Schülerbeförderung für die Grundschule Apfeldorf notwendige Personal und einen Bus gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
  - a) der Verbandsversammlung (§§ 6-10)
  - b) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 11-12)
  - c) dem Prüfungsausschuss (§ 21)
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Stellvertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 KommZG).
- (2) Neben den ersten Bürgermeistern entsenden die Gemeinden jeweils 3 weitere Vertreter. Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.

Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden

Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer Verbandsgemeinde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Andere Personen, wie z.B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.  
Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse sind unter Angaben von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und –soweit erforderlich- der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9**

### **Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (2) § 8 Abs. 5 und 6 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
- die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
  - Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

## **§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§10); die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Verbandsvorsitzender und erster Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden sein, sie dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Dabei ist er insbesondere zuständig
- für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen bis zum Betrag von 5.000,00 € oder jährlich laufende Verpflichtungen bis zum Betrag von 1.000,00 € bringen.
  - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden sowie unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Reichling übertragen. Insbesondere soll der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse für den kompletten Bereich der Abwasserbeseitigung (§4) einem seiner Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 13**

### **Führung der Kassengeschäfte**

Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

## **§ 14**

### **Deckung des Aufwandes**

- (1) Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Der Zweckverband erhebt gesonderte Umlagen für die Tätigkeit im Bereich der Abwasserbeseitigung und des Bauhofes. Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden Betriebsumlagen, Schuldendienstumlagen und Investitionsumlagen, die alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und mit Ausnahme der Investitionsumlagen, deren Fälligkeit in der Haushaltssatzung bestimmt wird, in Vierteljahresraten fällig werden.

- (3) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Umlagebedarf niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut.

## **§ 15 Betriebskostenumlagen**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf im Bereich der Abwasserbeseitigung wird auf die Verbandmitglieder je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte und der Abwassermengen umgelegt, die der Berechnung der Entwässerungsgebühren in den Mitgliedsgemeinden zuletzt zugrunde gelegt wurden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, in ihren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung hinsichtlich der Gebühregrundlagen, des Gebührenmaßstabes, der Ermittlung des Gebührenmaßstabes, der Festlegung von Mindestgebühren, Gebührenzuschlägen- und abschlägen und des Abrechnungszeitraumes der Entwässerungsgebühren gleiche Bestimmungen zu erlassen. Die Mitgliedsgemeinden haben sich dabei an den Vorschlag der Verbandsversammlung zu halten.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Bedarf für den Betrieb des Bauhofes wird auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt. Diese wird nach den für die Mitgliedsgemeinden erbrachten Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter in dem, dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahr ermittelt. Soweit solche Aufzeichnungen noch nicht vorliegen, wird der Bedarf vorläufig nach dem Verhältnis der zuletzt vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden ermittelt und nach Vorliegen der Aufzeichnungen gemäß Satz 1 abgerechnet.
- (4) Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne des Abs. 1 gehören mit Ausnahme der in § 16 angeführten Ausgaben, alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt, soweit sie der Ansammlung der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik dient.

## **§ 16 Schuldendienstumlagen**

- (1) Für den Zinsendienst und die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgung von Krediten erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Schuldendienstumlage.
- (2) Die aufgrund von Kassenkredit angefallenen Zinsen werden über die Betriebskostenumlage erhoben.
- (3) Für den Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Schuldendienstumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte (§ 4 Abs. 4) erhoben.
- (4) Für den Bereich des Bauhofes wird die Schuldendienstumlage nach dem Verhältnis der zuletzt vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden erhoben.

## **§ 17 Investitionsumlagen**

- (1) Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV-Kameralistik erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Investitionsumlage.
- (2) Für den Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Investitionsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte (§ 4 Abs. 4) erhoben.
- (3) Für den Bereich des Bauhofes wird die Investitionsumlageumlage nach dem Verhältnis der zuletzt vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden erhoben.

## **§ 17a Erstattungen**

- (1) Die dem Bereich Bauhof von den Mitgliedsgemeinden überlassenen Werkzeuge, Maschinen und Geräte werden den Gemeinden in Höhe der Restbuchwerte erstattet.
- (2) Die Kosten für Verbrauchsmaterial für den laufenden Betrieb (z.B. Streusalz) sind dem Zweckverband von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu erstatten, in der der Verbrauch stattgefunden hat.
- (3) Die Kosten der Schülerbeförderung werden dem Zweckverband von der Gemeinde Apfeldorf in tatsächlicher Höhe erstattet. Der Zweckverband teilt der Gemeinde nach Abschluss des Haushaltsjahres den Erstattungsbetrag mit. Auf den Erstattungsbetrag werden vierteljährliche Abschläge erhoben.

## **§17 b Besondere Entgelte**

Mitgliedsgemeinden, welche Fahrzeuge des Bauhofs in Anspruch nehmen, haben hierfür besondere Entgelte zu entrichten, die sich nach den Einsatzstunden bemessen. Zeiten für die An- und Abfahrt bleiben ohne Betracht.  
Die Höhe der Entgelte wird von der Verbandsversammlung beschlossen.  
Die Entgelte werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

## **§ 18 Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis**

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

## **§ 19 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden.



## **§ 20 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 21 Jahresrechnung und Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Versammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

## **§ 22 Austritt und Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes setzt einen vom Gemeinderat beschlossenen mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärten schriftlichen Antrag voraus. Ein Antrag auf Austritt kann frühestens zum 31.12.2022 gestellt werden. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Mit dem rechtswirksamen Austritt eines Mitgliedes ist der Zweckverband aufgelöst.

## **§ 23 Abwicklung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende unter Beteiligung seines Stellvertreters, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verteilungsschlüssel für die Investitionsumlagen nach § 17 zu verteilen.

## **§ 24 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

## **§ 25 Sonstiges**

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Soweit eine Berechnung von Umlagen etc. auf die Einwohnerwerte abstellt, sollen die in dieser Satzung in § 4 Abs. 4 genannten Werte rückwirkend ab 01.01.2017 zur Anwendung kommen.

Apfeldorf, den \_\_\_\_\_

Georg Epple,  
Zweckverbandsvorsitzender